

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 5. Juni 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-275  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 55-1.7.4-29/07

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-7.4-3359

**Antragsteller:**

Joseph Raab GmbH & Cie KG  
Gladbacher Feld 5  
56566 Neuwied

**Zulassungsgegenstand:**

Bauelemente zur Herstellung von Wand-, Decken- und Dachdurchführung von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken

**Geltungsdauer bis:**

30. Juni 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und zehn Anlagen.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind Bauelemente zur Herstellung von Wand-, Decken- und Dachdurchführungen für Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke mit der Bezeichnung "Raab-Wanddurchführung". Die Abgasanlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Bauprodukte von Abgasanlagen entsprechen und sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Bauelemente sind zur Durchführung von ein- und doppelwandigen Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken durch Wände, Decken und Dächer aus brennbaren Baustoffen der Gebäudeklassen 1 und 2 bestimmt.

An die Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die bei Nennwärmeleistung keine Abgase mit höheren Temperaturen als 400 °C erzeugen.

Die Bauelemente für Wanddurchführungen dürfen nur in Wänden, Decken und Dächern eingesetzt werden, wenn bei Auswahl und Anordnung der einzelnen Bauteile des jeweiligen Wandaufbaus die in Tabelle 1 genannten Grenzwerte eingehalten werden

Tabelle 1:

Einsatzbereich	Gesamtlänge der Durchdringung [mm]	Wandaufbau	
		Dicke der Dämmschichten [mm]	Wärmeleitfähigkeit W/(mK)
Wände, Decken und Dächer	≤ 360	≤ 310	≥ 0,035

Der Einsatz der Bauteile für die Wanddurchführung befreit nicht von den Brandschutzanforderungen der landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Anordnung in Schächten) und stellt keinen feuerwiderstandsfähigen Abschluss dar.

### 2 Bestimmungen für die Bauelemente

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Bauelemente entsprechen den Anlagen 1 bis 10 und bestehen jeweils aus

- einem quadratischem Rahmen aus mineralfaserverstärkten Kalzium-Silikat-Platten mit einer Dicke von 20 mm,
- mehreren, innerhalb des Rahmens angeordnete, miteinander verklebte mineralfaserverstärkte Kalzium-Silikat-Platten mit einer Dicke von 40 mm, deren äußeren Kantenlänge jeweils dem Innenmaß des quadratischen Rahmens entspricht und deren zentrisch angeordnete kreisrunde Öffnung einen Innendurchmesser aufweist, welcher dem Außendurchmesser der Abgasanlage entspricht,
- innen- und außenwandseitige Abdeckplatten aus mineralfaserverstärkten Kalzium-Silikat-Platten mit einer Dicke von 12 mm und einer entsprechend in b) bereits beschriebenen Öffnung

sowie der bei einwandigen Abgasanlagen erforderlichen

- zusätzlichen das Abgasanlagenrohr umhüllenden, 30 mm dicken, nichtbrennbaren Mineralfaserdämmung mit einer Wärmeleitfähigkeit von 0,04 W/mK und



e) der als Strahlungsschutz dienenden innenwandseitigen Anschlussplatte aus mineralfaserverstärkten Kalzium-Silikat-Platten mit einer Dicke von 20 mm. Die Kantenlängen der quadratischen Anschlussplatte entsprechen mindestens der Summe aus Außendurchmesser des einwandigen Abgasrohres plus 600 mm.

Die Baulänge der Wanddurchführungen entspricht der Dicke der zu durchdringenden Wand, Decke oder Dach darf aber 360 mm nicht überschreiten.

Die eingesetzten Dämmstoffe müssen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien erfüllen.

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Die Bauelemente sind werkmäßig und im Übrigen gemäß den Festlegungen des Prüfberichtes Nr. A 1619-00/07 des TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 22.01.2007 herzustellen.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Die Bauelemente oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauelemente mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktionsprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:



Tabelle 2: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1				
a), b) und e)	Kalzium-Silikat-Platten	Kennzeichnung, Wanddicke	bei jeder Lieferung	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
c)	Kalzium-Silikat-Platten	Kennzeichnung, Wanddicke		Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
d)	Mineralfaserdämmung	Wärmeleitfähigkeit, Kennzeichnung, Baustoffklasse A1, Abmessungen		Lieferunterlagen
	fertige Wanddurchführung	Verklebung, Abmessungen, Kennzeichnung	je Fertigungstag einmal	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3359

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauelemente durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Stichprobenprüfungen sind hinsichtlich der Einhaltung der unter Abschnitt 2.3.2 genannten Prüfungen und Aufzeichnungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



### 3 Bestimmungen für den Entwurf

#### 3.1 Allgemein

Die Tragfähigkeit der Wände, Decken und Dächer darf durch den Einbau der Wanddurchführung nicht eingeschränkt werden. Die Kräfte aus Eigen- und Windlast der Abgasanlage dürfen nicht in die Wanddurchführung eingeleitet werden, sondern müssen über entsprechende Halterungen bzw. Konsolen abgeleitet werden. Eine Längenausdehnung der Abgasführung muss ermöglicht werden. Die Durchführung kann ein- oder doppelwandigen Abgasrohre aufnehmen.

Die zu durchdringenden Wand-, Decken- oder Dachkonstruktionen können aus Holzständerwerk (statisch tragenden Schichten) und verschiedenen brennbaren und nichtbrennbaren Baustoffen (Wärmedämmschichten) bestehen.

Sofern erforderlich, sind bei Außenwänden Auswechslung entsprechend der Größe der Wanddurchführung vorzusehen. Dabei sind die Bauelemente in die Auswechslung einzusetzen und mittels der Anschlussplatten zu verschrauben oder zusammenzuklammern. Der Übergang von der Anschlussplatte zur Gipskartonplatte ist plan herzustellen. Die Befestigung der Wanddurchführung in der Wand ist durch Zusammenschrauben mit dem Holzständerwerk bzw. mit den Abdeckplatten auszuführen.

Zwischen dem doppelwandigen Abgasrohr und der Durchführungsöffnung darf kein Spalt verbleiben. Das einwandige Abgasrohr ist vor dem Einbau mit nichtbrennbarer Mineralwolle der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1<sup>1</sup> mit einer Rohdichte  $\geq 100 \text{ Kg/m}^3$  zu umhüllen.

Die äußere Anschlussplatte ist vor Bewitterung durch Abdeckrosetten, Abdeckbleche oder durch geeignete nicht brennbare Putzsysteme zu schützen.

Nachträglich aufgebrachte zusätzliche äußere Dämmschichten oder Verkleidungen sind zulässig, sofern die maximale Baulänge von 360 mm nicht überschritten wird und das Abgasrohr im Bereich der zusätzlichen Wärmedämmung mit nichtbrennbaren Baustoffen in der Größe der Anschlussplatte bekleidet wird.

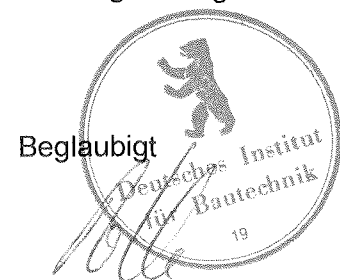
Im Innenbereich sind Wandbekleidungen aus brennbaren Abdeckungen zulässig, sofern der Abstand zum Abgasrohr mindestens der Größe der inneren Anschlussplatte entspricht und die Bekleidung keine größere Dicke als 2 cm aufweist.

### 4 Ausführung

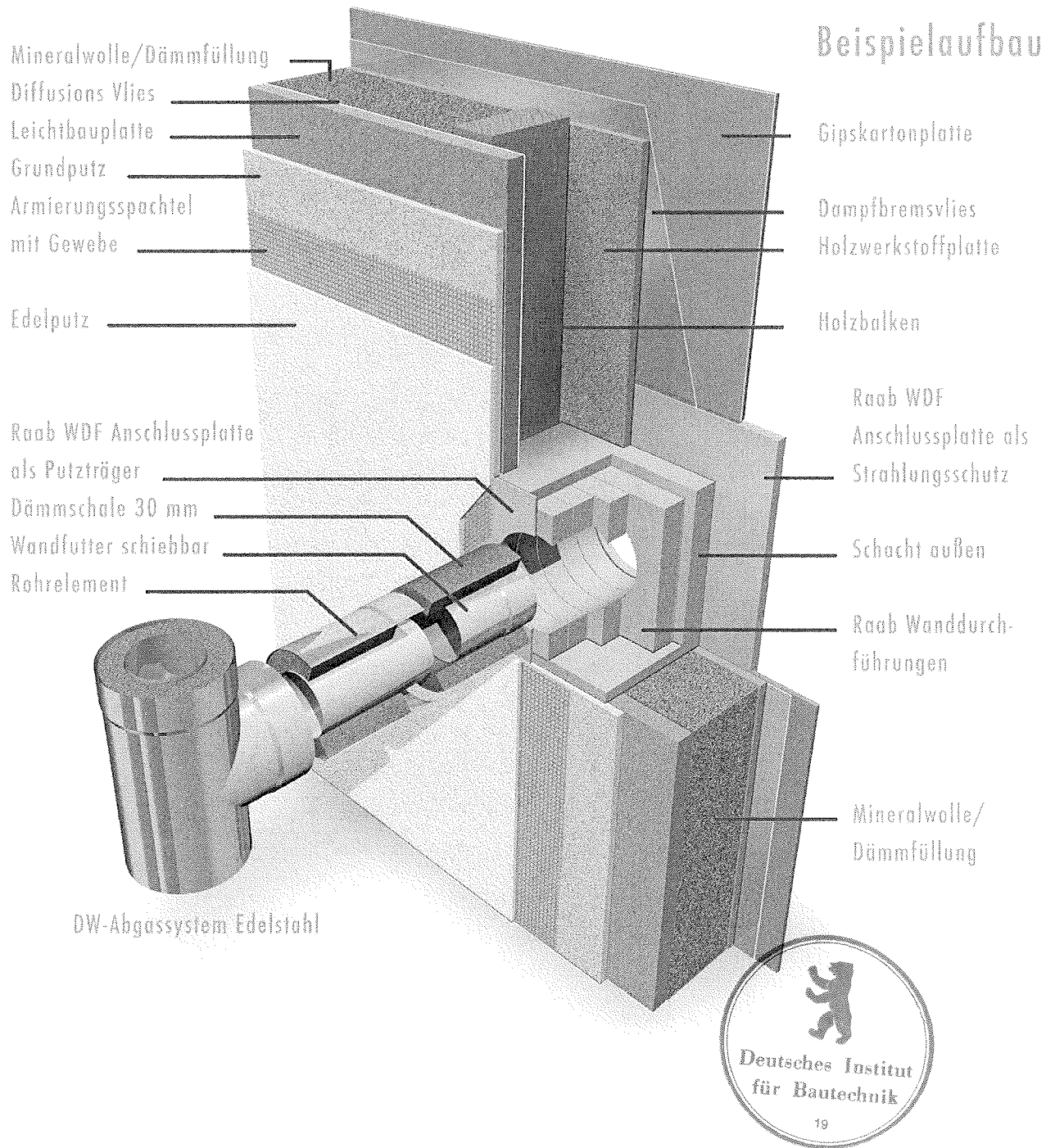
Für die Errichtung von Abgasanlagen in oder an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Der Einbau der Wanddurchführung muss entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers erfolgen.

Die Raab-Wanddurchführung kann bauseits auf das Maß der zu durchdringenden Wand gekürzt werden. Dazu ist mit einer fein gezahnten geführten Säge ein gleichmäßiger Kreisring rechtwinklig abzuschneiden.

Kersten



<sup>1</sup> DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen; Ausgabe:1998-05 in Verbindung mit DIN 4102-1 Berichtigung 1; Ausgabe:1998-08



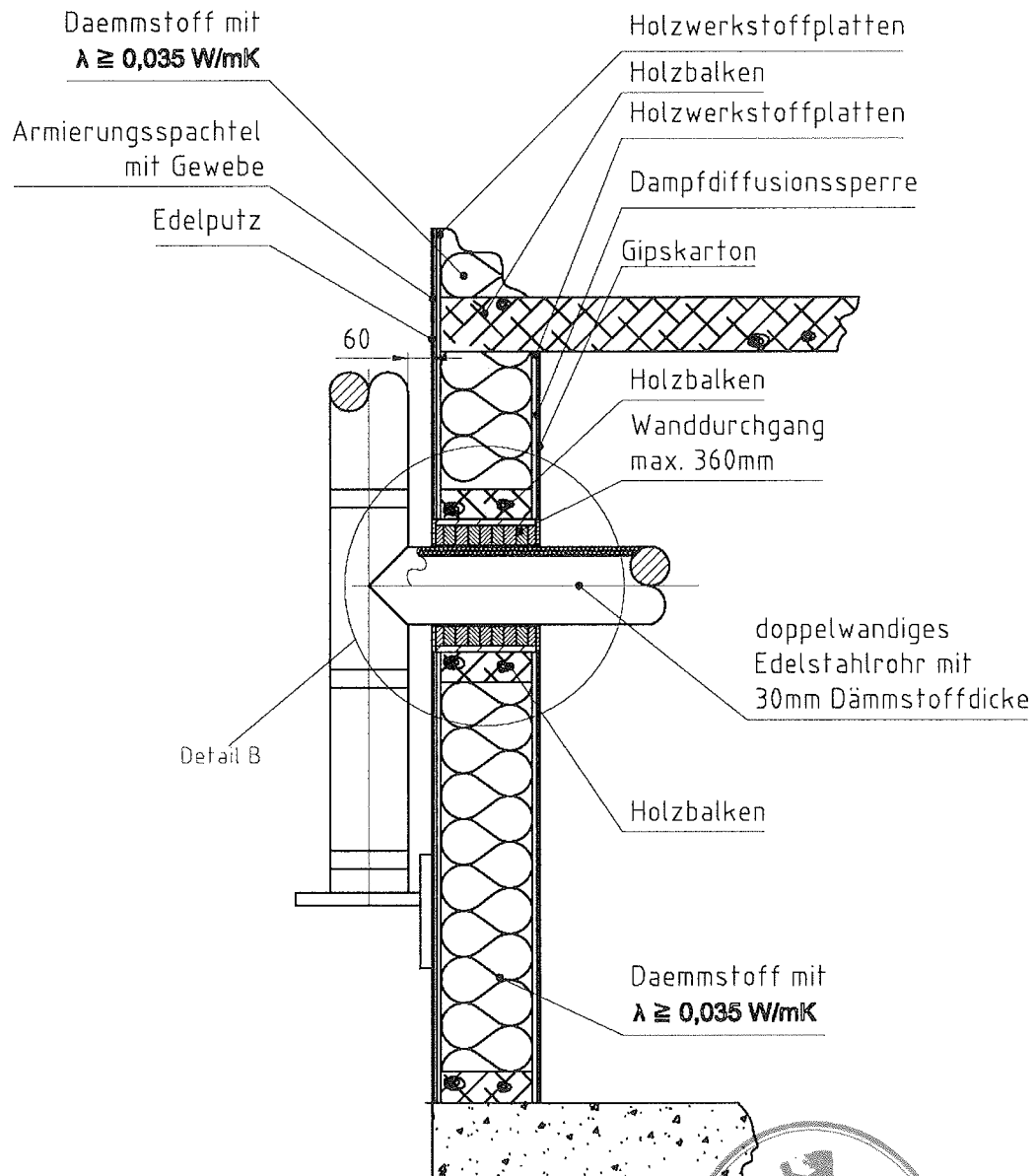
Joseph Raab GmbH & Cie. KG  
 Gladbacher Feld 5  
 56566 Neuwied

Raab-Wanddurchführung

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-7.4-3359  
 vom 5. Juni 2007

# Wanddurchführung DW



Joseph Raab GmbH & Cie. KG  
Glabacher Feld 5  
56566 Neuwied

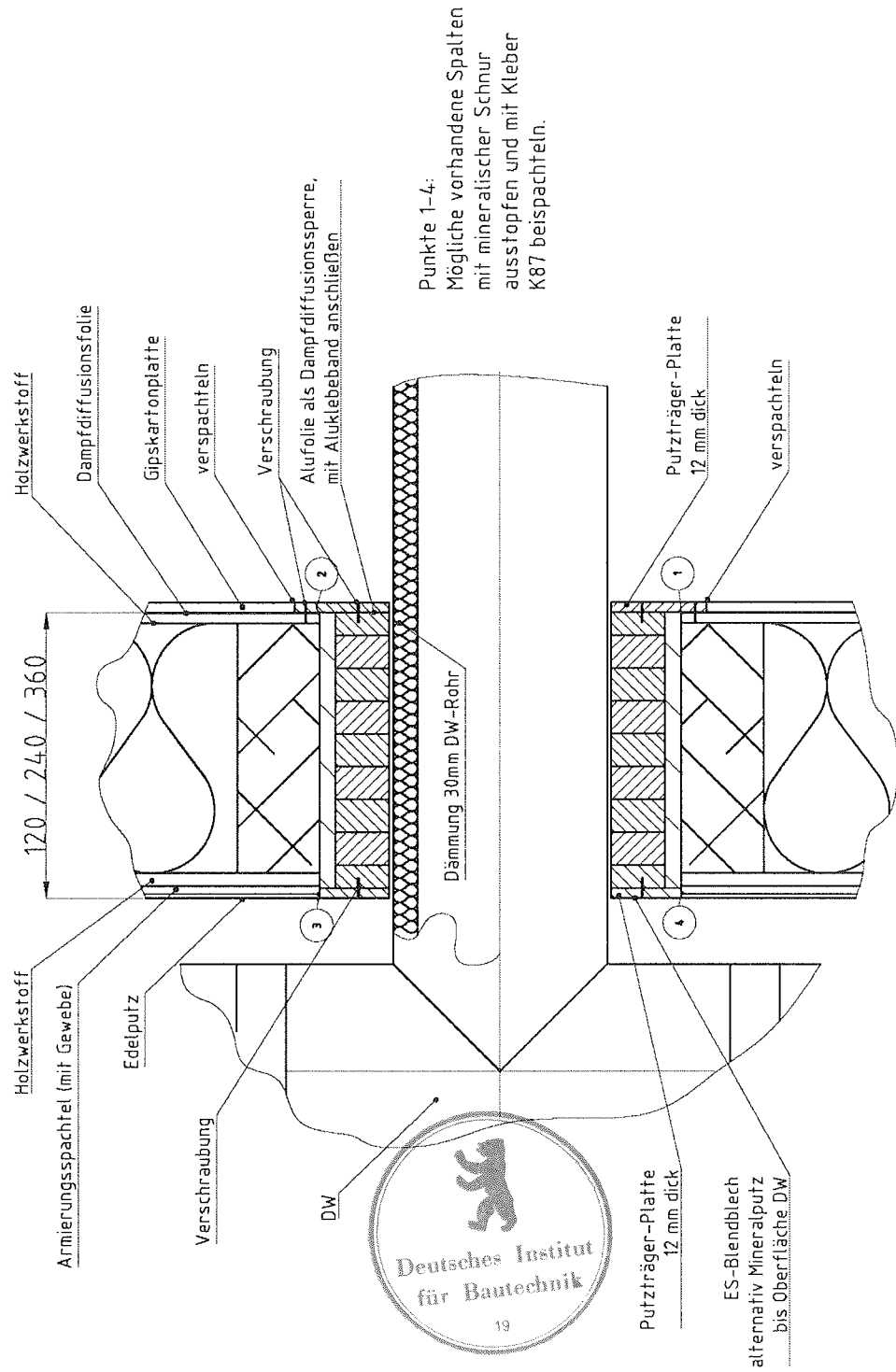
Raab-Wanddurchführung  
Doppelwandig

Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7.4-3359  
vom 5. Juni 2007



Wanddurchführung DW  
Detail B



Punkte 1-4:  
Mögliche vorhandene Spalten  
mit mineralischer Schnur  
ausstopfen und mit Kleber  
K87 beispachteln.

Joseph Raab GmbH & Cie. KG  
Gladbacher Feld 5  
56566 Neuwied

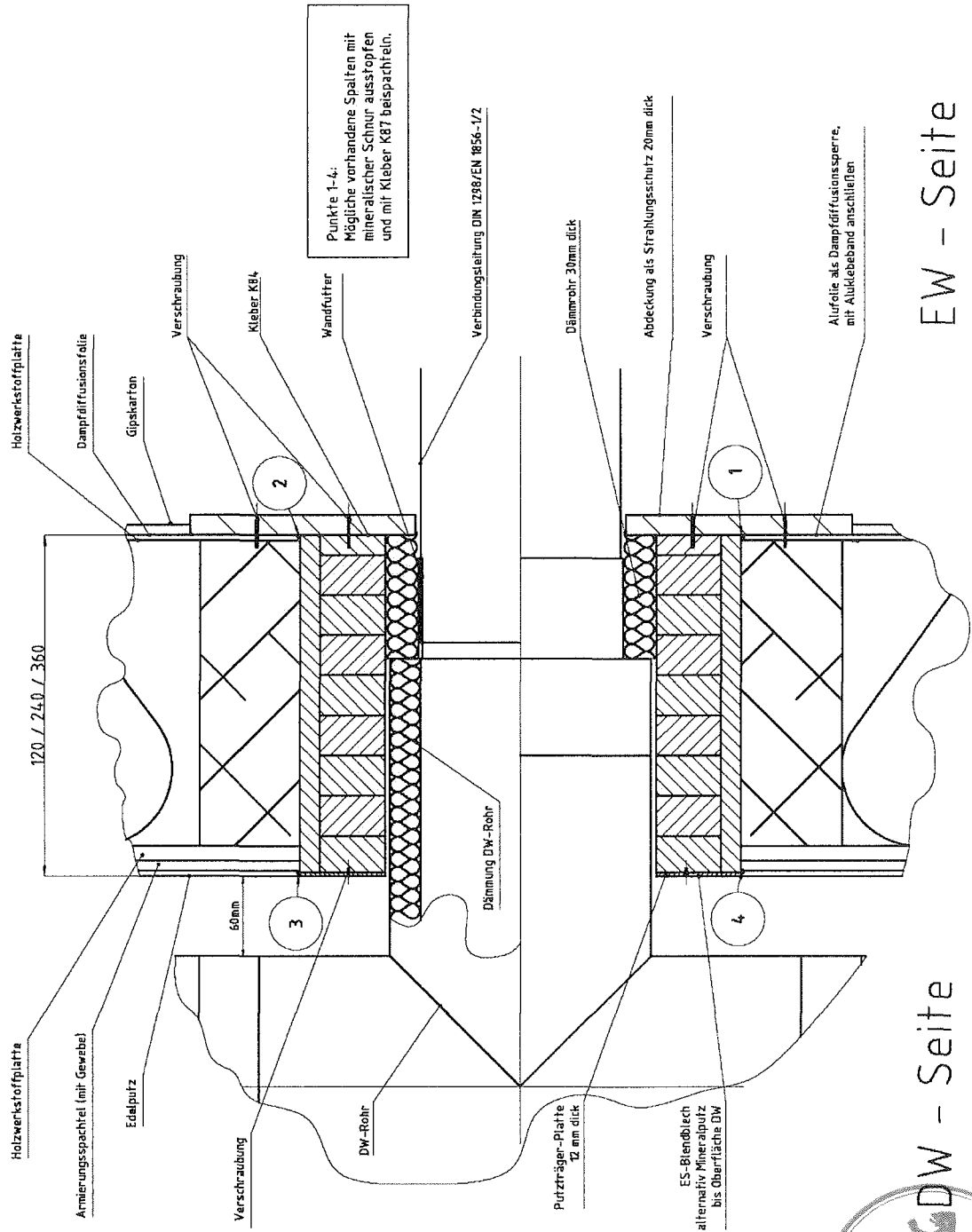
Raab-Wanddurchführung  
Doppelwandig  
Detail B

Anlage 3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7.4-3359  
vom 5. Juni 2007



# Wanddurchführung EW Detail A



EW - Seite

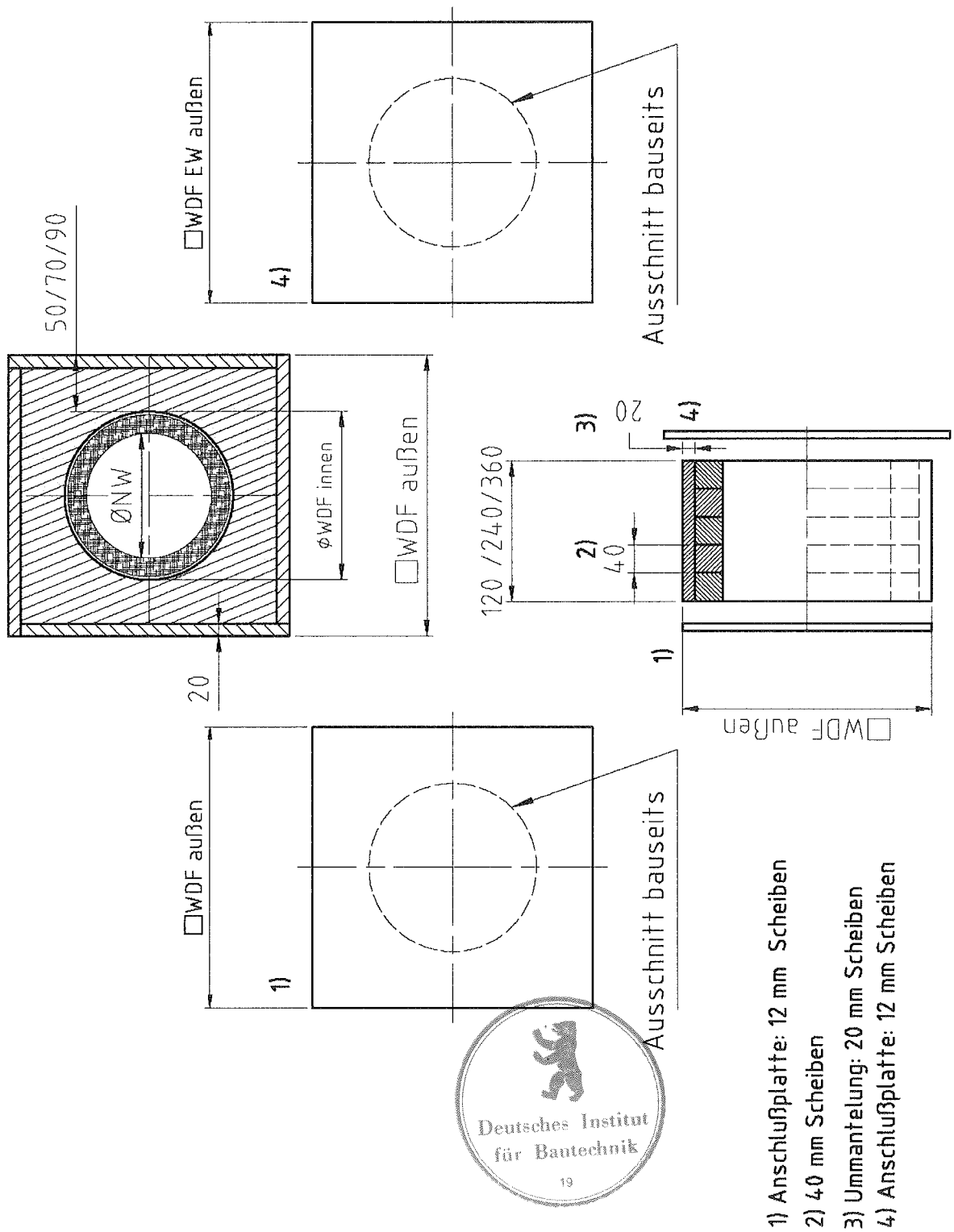
DW - Seite



Joseph Raab GmbH & Cie. KG  
Glabacher Feld 5  
56566 Neuwied

Raab-Wanddurchführung  
Einwandig  
Detail A

Anlage 5  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7.4-3359  
vom 5. Juni 2007



- 1) Anschlussplatte: 12 mm Scheiben
- 2) 40 mm Scheiben
- 3) Ummantelung: 20 mm Scheiben
- 4) Anschlussplatte: 12 mm Scheiben

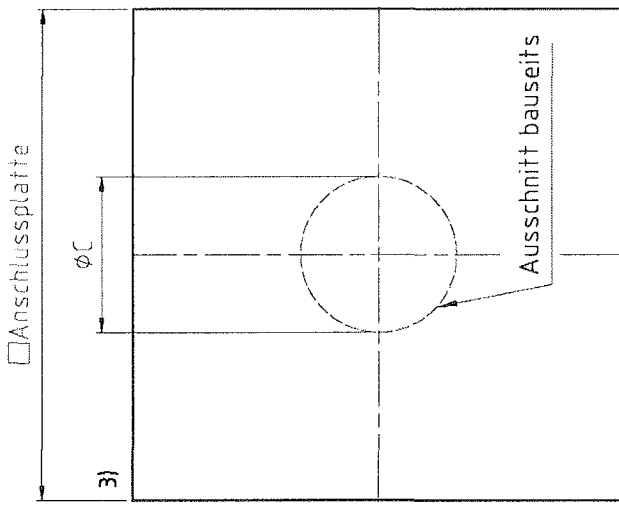
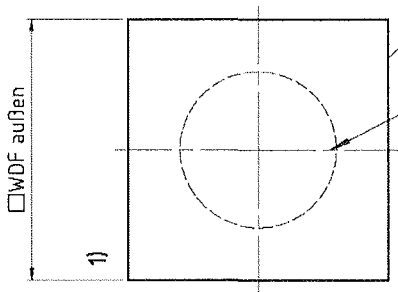
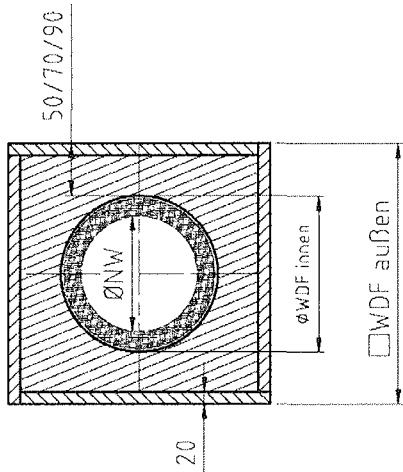
Joseph Raab GmbH & Cie. KG  
 Gladbacher Feld 5  
 56566 Neuwied

Raab-Wanddurchführung  
 Außen und Innen  
 Doppelwandig

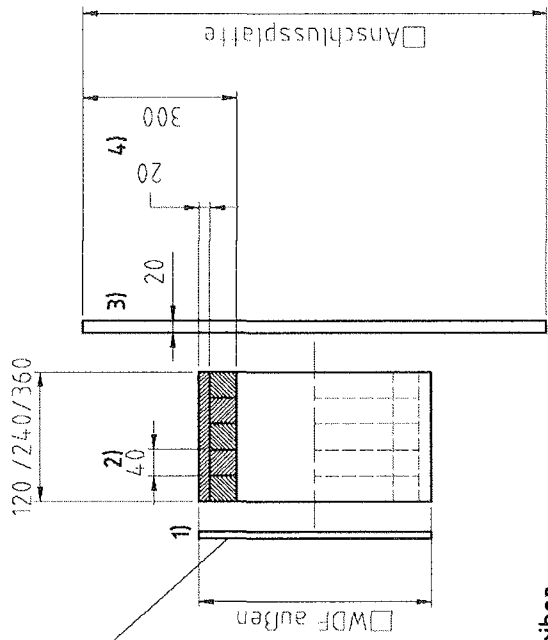
Anlage 6

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-7.4-3359

vom 5. Juni 2007



20 mm Dicke



- 1) Anschlussplatte: 12 mm Scheiben
- 2) 40 mm Scheiben
- 3) Anschlussplatte: 20 mm Scheiben
- 4) Ummantelung: 20 mm Scheiben



Joseph Raab GmbH & Cie. KG  
Gladbacher Feld 5  
56566 Neuwied

Raab-Wanddurchführung  
Außen - Doppelwandig  
Innen - Einwandig

Anlage 7  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7.4-3359  
vom 5. Juni 2007

**DWD**  
**Zusammenstellung Wanddurchführungen**

$\varnothing$ NW	$\varnothing$ A	<b>36er Wand</b>				Putzträger-Platte	
mm	mm	$\varnothing$ WDF innen mm	• WDF außen mm	Anschluss- platte außen mm	$\varnothing$ C mm	• WDF ausssen mm	• WDF EW ausssen mm
80	140	150	340	750	90	340	400
100	160	170			110		
130	190	200			140		
150	210	220			160		
160	220	230	420	800	170	420	480
180	240	250			190		
200	260	270			210		
225	285	295	465	900	235	440	500
250	310	320			260	465	525
300	360	370			290	490	550
					310	540	600

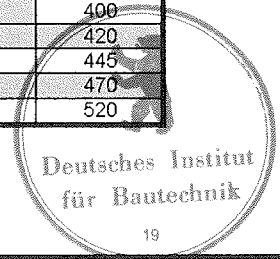
inkl. Dämmschale L = 360mm

$\varnothing$ NW	$\varnothing$ A	<b>24er Wand</b>				Putzträger-Platte	
mm	mm	$\varnothing$ WDF innen mm	• WDF außen mm	Anschluss- platte außen mm	$\varnothing$ C mm	• WDF ausssen mm	• WDF EW ausssen mm
80	140	150	300	750	90	300	360
100	160	170			110		
130	190	200			140		
150	210	220			160		
160	220	230	380	800	170	380	440
180	240	250			190		
200	260	270			210		
225	285	295	425	900	235	400	460
250	310	320			260	425	485
300	360	370			290	450	510
					310	500	560

inkl. Dämmschale L = 240mm

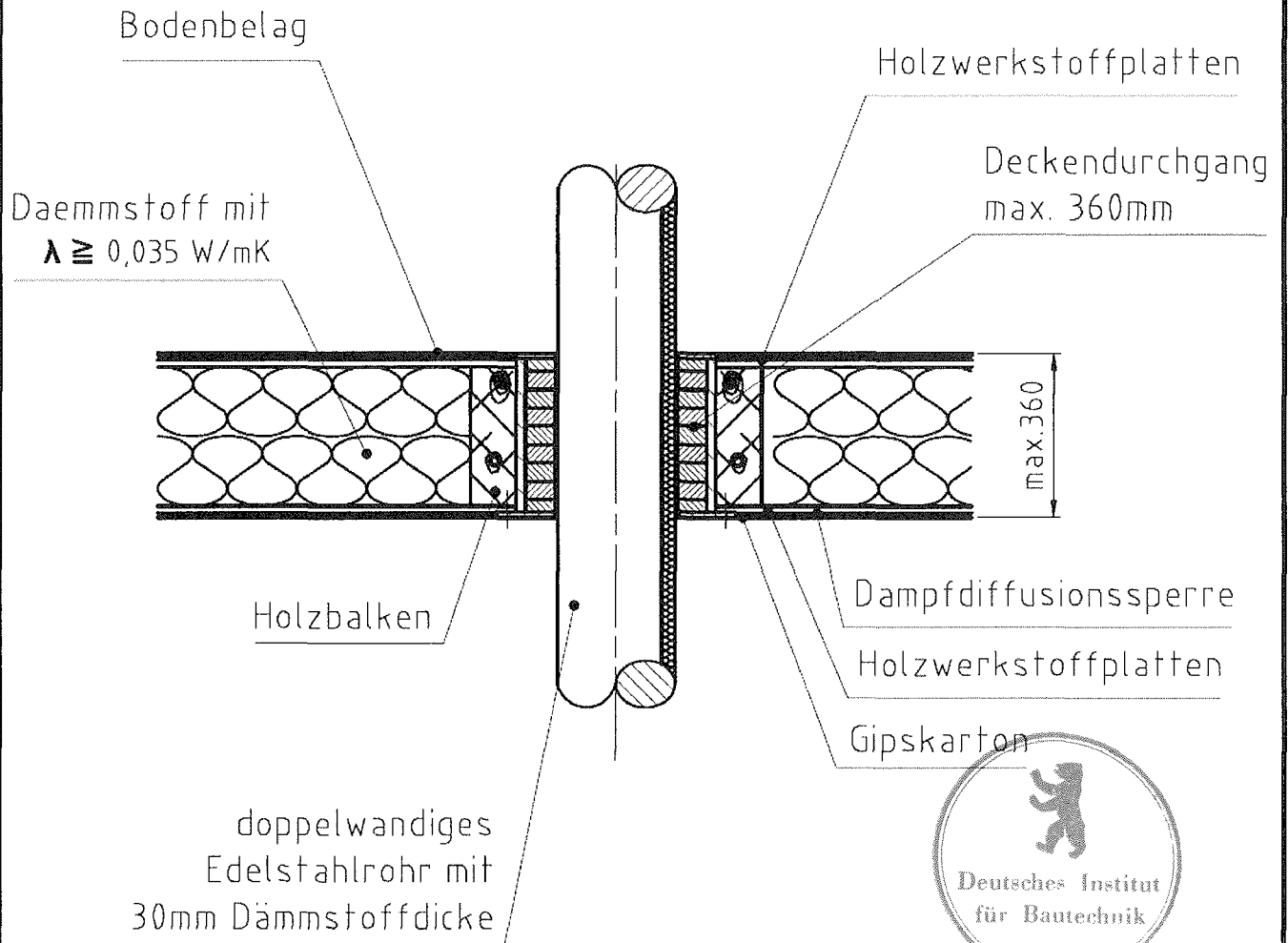
$\varnothing$ NW	$\varnothing$ A	<b>12er Wand</b>				Putzträger-Platte	
mm	mm	$\varnothing$ WDF innen mm	• WDF außen mm	Anschluss- platte außen mm	$\varnothing$ C mm	• WDF ausssen mm	• WDF EW ausssen mm
80	140	150	260	750	90	260	320
100	160	170			110		
130	190	200			140		
150	210	220			160		
160	220	230	340	800	170	310	370
180	240	250			190		
200	260	270			210		
225	285	295	385	900	235	340	400
250	310	320			260	385	445
300	360	370			290	410	470
					310	460	520

inkl. Dämmschale L = 120mm



<p><b>Joseph Raab GmbH &amp; Cie. KG</b>          Gladbacher Feld 5          56566 Neuwied</p>	<p><b>Raab-Wanddurchführung</b>  <b>Maße</b></p>	<p><b>Anlage 8</b>          zur allgemeinen bauaufsichtlichen          Zulassung Nr. Z-7.4-3359          vom 5. Juni 2007</p>
--	--	---

# Deckendurchführung DW

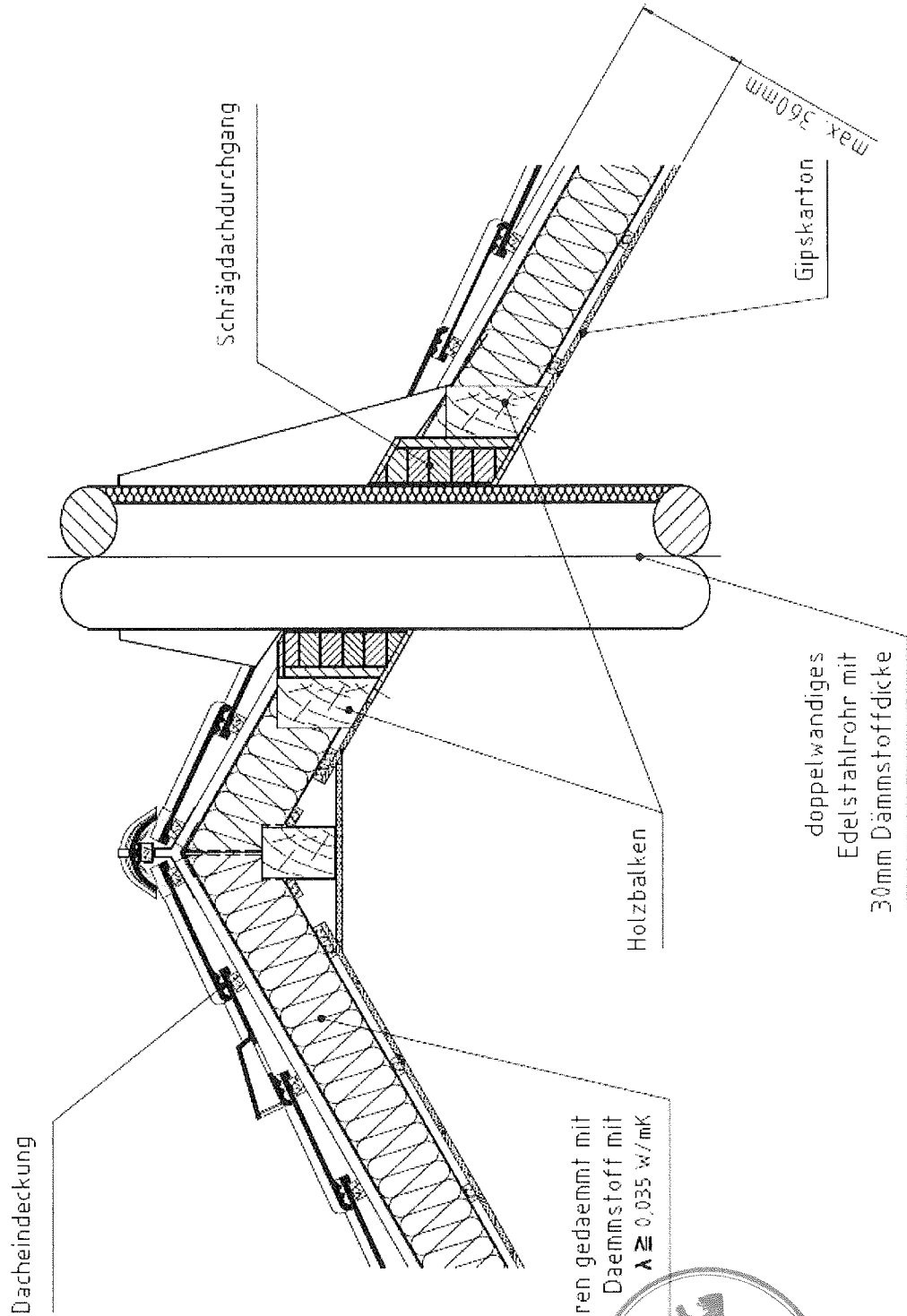


Joseph Raab GmbH & Cie. KG  
Glabacher Feld 5  
56566 Neuwied

Raab-Deckendurchführung

Anlage 9

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7.4-3359  
vom 5. Juni 2007



Joseph Raab GmbH & Cie. KG  
 Gladbacher Feld 5  
 56566 Neuwied

Raab-Dachdurchführung

Anlage 10

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-7.4-3359  
 vom 5. Juni 2007